

## KUNDENSCHUTZVEREINBARUNG

---



## EDITORIAL

---

**L**iebe Mitglieder des f:mp.,

durch die Vielschichtigkeit der Betätigungsfelder der Mitglieder des f:mp. wäre es sicherlich vermessen davon auszugehen, dass die entworfene Kundenschutzvereinbarung für alle Mitglieder vollständig alle Geschäfts- und Betätigungsfelder abdeckt. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Der vorliegende Entwurf einer Kundenschutzvereinbarung muss daher auf die jeweiligen individuellen Anforderungen angepasst werden. Aber auch für diese Anpassung empfehlen wir, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

---

# VEREINBARUNGSTEXT

Zwischen

.....

– nachfolgend Berechtigter genannt –  
und

.....

– nachfolgend Verpflichteter genannt –  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## Präambel



Die Vertragsparteien haben einen Vertrag (Hauptvertrag) geschlossen, nach dem der Verpflichtete gegenüber den Kunden des Berechtigten Leistungen erbringen soll, die in diesem Hauptvertrag festgehalten sind.

Der Berechtigte beabsichtigt, dem Verpflichteten im Rahmen des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Hauptvertrages Daten und Informationen über Kunden des Berechtigten zukommen zu lassen und zur Verfügung zu stellen, um den Verpflichteten in die Lage zu versetzen, seine aus dem Hauptvertrag resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

## § 1 Gegenstand der Kundenschutzvereinbarung

Bezug nehmend auf den in der Präambel erwähnten Hauptvertrag vereinbaren der Berechtigte und der Verpflichtete, dass sich der Verpflichtete verpflichtet,

Namen von Kunden, von welchen er im Zusammenhang mit oben stehendem Vertrag Kenntnis erlangt bzw. sich auf die Kunden beziehende Informationen oder Daten erhalten hat, weder geschäftlich noch in sonstiger Weise für sich zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

## § 2 Pflichten des Berechtigten

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Verpflichteten alle Informationen und Daten über den im Hauptvertrag genannten Kunden zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag nachkommen kann.

(2) Diese Verpflichtung umfasst nicht nur die bei Abschluss des Hauptvertrages bekannten Daten und Informationen über die Kunden des Berechtigten, sondern auch alle weiteren dem Berechtigten im Rahmen des Hauptvertrages zufließenden Informationen, soweit diese für die Erfüllung der Kundenschutzvereinbarung von Bedeutung sind.

## § 3 Pflichten des Verpflichteten

(1) Der Verpflichtete sichert dem Berechtigten zu, mit Kunden des Berechtigten, von denen er im Rahmen des

## ALLGEMEINE RICHTLINIEN

---

Hauptvertrags Kenntnis erhalten hat, nicht in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und auch nicht indirekt über Dritte derartige Geschäftsverbindungen herzustellen.

Diese Vereinbarung ist also dann nicht anwendbar, wenn der Kunde des Berechtigten bereits Kunde des Verpflichtenden ist (Bestandskunde des Verpflichteten). Der Verpflichtende teilt in diesem Fall dem Berechtigten zeitnah nach Bekanntgabe des Kunden (Namen) durch den Berechtigten diesem mit, dass dieser Kunde bereits als Bestandskunde des Verpflichtenden geführt wird. Der Verpflichtende sichert dem Berechtigten in diesem Falle eine partnerschaftliche, vertrauliche und kaufmännisch korrekte Umsetzung des Hauptauftrages zu.

(2) Der Verpflichtete wird sämtliche Daten, Unterlagen und Informationen, welche er durch die Geschäftsbeziehung mit dem Berechtigten oder von Kunden direkt zur Verfügung gestellt bekommen hat, genauso wie das hierbei gewonnene Wissen über den Kunden weder für sich noch für Dritte verwenden.

(3) Erfordert die Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen, dass von dem Verpflichteten Unterlagen an Dritte weitergegeben werden, so wird der Verpflichtete sicherstellen, dass die Unterlagen seitens des Dritten i.S.d. Vereinbarung behandelt werden und nach Beendigung der vertraglichen Beziehung an den Berechtigten herausgegeben werden.

### § 4

## Gegenseitige Unterrichtung/Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge, die wesentliche Interessen beider oder einer der Vertragsparteien berühren oder gefährden können, unverzüglich unterrichten.

(2) Der Verpflichtete darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Kundenschutzvereinbarung bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne Einwilligung des Berechtigten weder verwerten noch mitteilen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Kundenschutzvereinbarung, es sei denn, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich oder aber die allgemeine Zugänglichkeit der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beruht auf einer Vertragsverletzung des Verpflichteten.

(3) Soweit erforderlich, wird der Verpflichtete diese Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

### § 5

## Vertragsstrafe

(1) Verstößt eine der Vertragsparteien gegen eine der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen, so hat die verletzende Vertragspartei für

---

jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine von der anderen Vertragsparteien nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu leisten.

(2) Ebenso bleibt es der verletzten Vertragspartei vorbehalten, von der anderen Vertragspartei Schadensersatz zu verlangen, wobei auf die Höhe der Schadensersatzforderung die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet wird.

welche den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen weitestgehend entspricht.

.....,  
**(Ort, Datum)**

..... ..

..... ..

**(Berechtigter)**                      **(Verpflichteter)**

## § 6

### Vertragsdauer

Die Kundenschutzvereinbarung gilt für die Laufzeit des zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrags und die sich daran anschließenden sechs Monate.

## § 7

### Nebenbestimmungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser Kundenschutzvereinbarung sowie Vereinbarungen über deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Kundenschutzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Kundenschutzvereinbarung i.Ü. nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen,

## IMPRESSUM

---

### EINE EMPFEHLUNG DES:

Fachverband Medienproduktion e. V.  
Waldbornstraße 50  
56856 Zell/Mosel  
Tel. (0 65 42) 54 52  
Fax (0 65 42) 54 22  
E-Mail: [info@f-mp.de](mailto:info@f-mp.de)  
[www.f-mp.de](http://www.f-mp.de)

**f:mp.**  
fachverband  
medienproduktion

In Zusammenarbeit mit:

Horst Michael Ellmer  
und  
Monika Bengsch-Ellmer

Ellmer Stratmann Becker  
Rechtsanwälte  
Burgmauer 4 (am Dom)  
50667 Köln  
Tel. (02 21) 25 72 57-3  
Fax (02 21) 25 72 47-9  
E-Mail: [ellmer@kanzlei-esb.de](mailto:ellmer@kanzlei-esb.de)  
[www.kanzlei-esb.de](http://www.kanzlei-esb.de)

**ELLMER  
STRATMANN  
BECKER**

Rechtsanwälte

Diese redaktionelle Übersicht ist keine Beratungsleistung im Sinne der Rechts- oder Steuerberatung. Sie ersetzt im Bedarfsfall keine juristische Beratung.

---